

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 5 (1929-1930)  
**Heft:** 9

**Rubrik:** Wir schneiden die Zeit aus

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

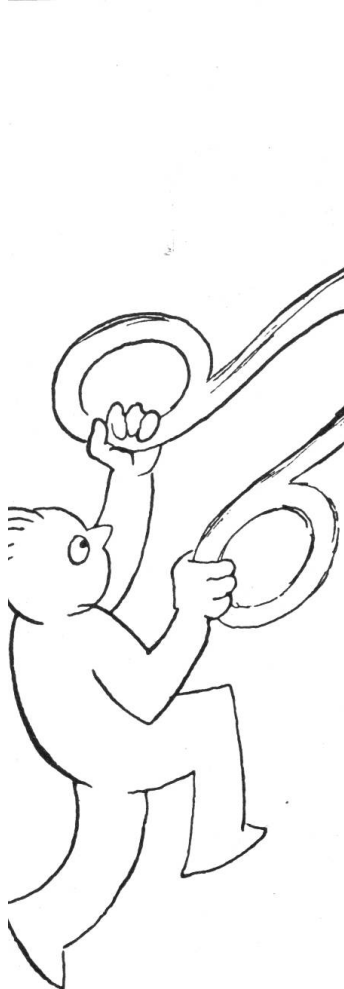
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wir schneiden die Zeit aus



## Bade-Bestimmungen

Das Baden ist gestattet:

- Jeden Mittag 1 bis 2 Uhr nur für Frauen
- Jeden Mittag 2 bis 3 Uhr nur für Männer
- In der übrigen Zeit (8 bis 12 Uhr und 3 bis 7 Uhr) bleibt die Anlage den Hotelgästen reserviert

Es darf nur in ganzen Badeleidern (nicht Badehosen) gebadet werden  
Zur Besichtigung ist eine Eintrittskarte (40 Cts.) zu lösen, welche zum Baden mit Benützung der allgemeinen Ankleideräume berechtigt. Für Benützung der Kabine sind an der Kasse besondere Karten zu lösen  
Im übrigen sind die Bestimmungen des Badereglements zu beachten  
Die Verwaltung und Direktion des Kurhauses

Wir drucken diese Badeordnung des Kurhauses Weissbad im Kanton Appenzell ab, weil sie zum Verständnis des folgenden sehr wichtig ist. Im Weissbad war ein Strandbad errichtet worden, das das gemeinsame Baden von Männern und Frauen zuließ. Da gegen diese Badebestimmungen protestiert wurde, erliess die Verwaltung eine neue Badeverordnung, nach der das gemeinsame Baden nur noch für die Kurgäste gestattet war, für die einheimische Bevölkerung aber Geschlechtertrennung durchgeführt wurde. Auch diese neuen Badebestimmungen (die oben wiedergegeben sind) schienen aber noch nicht streng genug, und es kam zu Protestaktionen, deren Resultat die im folgenden dargestellte Grossratsitzung ist. Wir haben durch einen Vertreter unserer Redaktion, der sich nach Appenzell begab, einen Auszug aus dem dortigen Ratsprotokoll machen lassen. Irgendein Zusatz durch die Redaktion ist nicht erfolgt.

### Grosser Rat

(Gallen-Ratssession)  
den 25. und 26. Nov. 1929  
Der Vorsitzende, Herr  
Landammann Dr.  
Carl Rusch, heisst

die Mitglieder willkommen  
und eröffnet die Sitzung  
unter Anrufung des Bei-  
standes von oben.  
Geschäft I bis XIV wer-  
den behandelt.

XV.  
Mitteilungen:  
a) Eingabe der Landes-  
geistlichkeit betr. Aus-  
arbeitung einer Bade-  
verordnung.

Mit einlässlicher Eingabe vom 9. November stellen die hochw. HH. Pfarrer A. Breitenmoser, Pfarrer Jos. A. Bürke und Kaplan Rob. Peterer namens der Landesgeistlichkeit an den Grossen Rat das Gesuch um die Schaffung einer den Intentionen der Eingabesteller entsprechenden Badeverordnung. Diese Badeverordnung soll nach den Grundsätzen der Sittlichkeit und katholischen Moral das Badewesen grundsätzlich ordnen, das Gemeinschaftsbad absolut ausschliessen und im weitern Bestimmungen zum Schutze der Jugend enthalten.

Die von der Kurhaus Weissbad A.-G. erlassene Badeverordnung für den Stausee im Glandenstein sei vollständig ungenügend, indem sie für die Kurgäste das Gemeinschaftsbad zulasse. Diese Verordnung sei unkonsequent und wie die Erfahrung gezeigt habe, auch unwirksam, da die Einheimischen die Unterscheidung gegenüber den Fremden nicht verstehen und nicht anerkennen werden. In kurzem würde man keine Bedenken mehr hegen, auch den Hiesigen « die Tore zum Lustbad » aufzuschliessen.

Der Kur- und Verkehrsverein stellt dagegen das Gesuch, es sei dem Begehren der Geistlichkeit nicht zu entsprechen.

Landammann Dr. Rusch referiert hierauf:

Im August dieses Jahres wandte sich Hr. Pfarrer Breitenmoser namens der Landesgeistlichkeit an die Standeskommission (Regierungsrat) mit dem gleichen Gesuch. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Gemeinschaftsbad etwas mo-

ralisch Schlechtes und die Errichtung und der Betrieb eines solchen eine Sünde sei. Das Gemeinschaftsbad werde zur Brutstätte der Unzucht und stehe im Widerspruch mit den Grundsätzen der Kantonsverfassung.

Die Standeskommission hat, gestützt auf verschiedene während der Badesaison gemachte Wahrnehmungen und auf die genannte Eingabe hin die Polizeiorgane der Bezirke aufgefordert, bei der Anweisung von Badeplätzen in allen öffentlichen Gewässern auf die Trennung der Geschlechter zu dringen. Ferner wurde die Verwaltung der Kuranstalt Weissbad A.-G. angewiesen, im dortigen Badebetrieb die Geschlechtertrennung gemäss früherem Beschluss des Verwaltungsrates durch entsprechende Festlegung der Besuchszeiten durchzuführen, soweit die Anlagen der Öffentlichkeit zur Benutzung offenstehen. Sodann wurde in den Konzessionsbedingungen für eine in Appenzell zu errichtende Badeanstalt dem Initiativkomitee zur Pflicht gemacht, im künftigen Badebetrieb die absolute Geschlechtertrennung durchzuführen.

Hierauf wurde von der Geistlichkeit Ende September 1929 das anfangs gestellte Gesuch erneuert und um Wiedererwägung der Angelegenheit ersucht, wobei im Falle der Ablehnung des Begehrens um die Ausarbeitung einer entsprechenden Badeverordnung der Weiterzug an den Grossen Rat in Aussicht gestellt wurde.

Die Standeskommission teilte den Gesuchstellern unter Begründung mit, dass es bei den getroffenen Massnahmen vorläufig sein Bewenden habe, man sehe da-

von ab, neben den erlassenen Verfügungen eine spezielle Gesetzgebung für das Badewesen zu schaffen. Auf dieses hin ist nun vorerwähnte Eingabe an den Grossen Rat erfolgt.

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat die Ablehnung dieser Petition.

Die grosse Mehrzahl der Mitglieder der Regierung ist darin einig, dass das in den letzten Jahren überall aufgekommene Gemeinschaftsbad zu den öffentlichen Dekadenzerscheinungen unseres Zeitalters gehört. Es erscheint deshalb als in der Aufgabe des Gemeinwesens gelegen, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln einer schädlichen Auswirkung dieser Neuerungen entgegenzutreten und da, wo die Voraussetzungen für einen geordneten schicklichen Badebetrieb fehlen, diesen zu verbieten. Von diesem Gesichtspunkt geleitet hat die Standeskommission die vorgenannten Verfügungen getroffen, womit das unkontrollierbare Baden beider Geschlechter in den öffentlichen Gewässern und der Zustrom einer Masse von Strandbaddenden in die für die Hotelgäste erstellte Badeanlage im Weissbad verhindert werden wollte. Die Petition will jedoch erheblich weiter gehen und ein absolutes Verbot des Gemeinschaftsbades in Inner-Rhoden statuieren. Dazu kann sich die Standeskommission nicht entschliessen. Erstlich hält sie ein derartiges allgemeines Verbot für unwirksam. Die von der Kurhausgesellschaft Weissbad als Nebengeschäft geführte Badeanlage kann sich auf den verfassungsgemässen Schutz der Freiheit des Gewerbes berufen. Der Ba-

debetrieb ist reglementiert und kontrolliert, so dass das Bundesgericht wohl kaum ein aus Gründen der Sittlichkeit erlassenes Verbot desselben schützen würde, da anzunehmen ist, dass die Charakterisierung des Gemeinschaftsbades durch das Bundesgericht sich mit derjenigen in der Petitionschrift decken würde. Sodann wird auch in Betracht gezogen, dass das absolute Verbot des Gemeinschaftsbades einer wesentlichen volkswirtschaftlichen Schädigung gleichkomme, welche bei Nichtvorwiegung zwingender grundsätzlicher Momente vermieden werden muss. Es geht praktisch nicht an, sich als Befürworter eines regen Fremdenverkehrs zu erklären und gleichzeitig gegen die Sonderrechte der Fremden Einsprache zu erheben. Dass unser an Verdienstquellen ohnehin ärmliches Land nicht auf die Fremdenindustrie verzichten oder sie auch nur vernachlässigen kann, erkennen alle im Wirtschaftsleben Tätigen.

Es wird unter den Mitgliedern der Standeskommission die Umfrage eröffnet.

Landammann E. Dähler bemerkt, dass es schwer falle, sich zur Angelegenheit zu äussern, weil man nach der Abfassung der Eingabe Gefahr laufe, zu den moralisch Minderwertigen gezählt zu werden. Auch er sehe in den heutigen Badesitten ein Glied der modernen dekadenten Erscheinungen, wogegen es aber nicht angehe, jeden Mann und jede Frau, welche daran teilnehme, als unmoralisch hinzustellen. Es seien genügend Beispiele zu nennen, dass Personen das Gemeinschaftsbad benutzt haben, die sich in keiner Be-

ziehung eines Vorwurfes schuldig machen. Wenn der Sache auf den Grund gegangen werde, sehe manches nicht so aus, wie wenn von ferne Betrachtungen angesetzt werden und der Phantasie freier Lauf gelassen wird. Es handle sich um eine Zeiterscheinung, von welcher man die Auswüchse fernhalten soll, die aber nicht einfach durch Gesetzesvorschriften aus der Welt geschafft werden können. Die Badesitten werden sich wieder ändern, wie auch die nicht bessern des Mittelalters überwunden wurden. Andererseits finde man in vielem ein abgeklärteres Urteil, wenn eine gewisse Zeit darüber verstreicht, wie dies hier bezüglich der Bubikopfmode und der Verurteilung des Velofahrens des weiblichen Geschlechts deutlich zutage getreten sei. Es sei begreiflich, wenn in geistlichen Kreisen eine strengere Auffassung walte, deswegen seien jedoch die der Regierung gemachten Vorwürfe keineswegs objektiv. Es sei ungerechtfertigt, das Gemeinschaftsbad als Lustbad zu bezeichnen und jeden, der daran teilnimmt, als korrupt hinzustellen, wie auch die herabwürdigenden Anspielungen auf das Kurhaus Weissbad sachlich unbegründet und unverständlich seien. Völlig unangebracht sei es, wenn die Eingabe naheliegende Instinkte wecke und die Gleichstellung der Fremden mit der einheimischen Bevölkerung verlange, als ob für alle die gleichen Existenz- und Lebensbedingungen bestehen würden, und man nicht auf volkswirtschaftliche Gründe Rücksicht zu nehmen hätte.

Statthalter Franz Manser vertritt den Stand-

punkt der Minderheit der Standeskommission und beantragt, es sei im Sinne der Eingabe dem Begehren der Geistlichkeit Folge zu geben. Schon die Feststellung, dass das Gemeinschaftsbad eine dekadente Erscheinung der Zeit sei und nicht zu den guten Sitten gezählt werden könne, begründe das Vorgehen der Geistlichkeit. Mit den Anweisungen an das Kurhaus Weissbad werde nicht viel erreicht, da eine wirksame Kontrolle doch nicht durchgeführt und die einheimische Bevölkerung sich nicht an ein Verbot halten würde, das nur für sie Geltung hätte. Es handle sich übrigens nicht nur um das Weissbad allein, sondern es könnte auch andern Kuranstalten einfallen, solche Bäder zu errichten und vielleicht an Orten, wo die Kontrolle noch viel schwieriger wäre. Die Wichtigkeit des Fremdenverkehrs sei nicht zu leugnen, wenn man auch den Nettowert verschieden hoch einschätzen kann. Vor allem sollen finanzielle Vorteile nicht mit der Preisgabe ethischer Grundsätze eingehandelt werden.

Landeshauptmann Joh. A. Ebnetter steht entschieden auf der Seite der Geistlichkeit. Das Fehlen geeigneter Bestimmungen, welche eine Handhabe zur Unterbindung von Badeunsitten biete, sei schon längst als Mangel empfunden worden. Die Bestrebungen zur Förderung des Fremdenverkehrs seien anzuerkennen; wenn aber eine Verletzung des Sittlichkeitsgefühls des Volkes verlangt werde, so könne man nicht mehr mitmachen. Was für unsere Leute sittlich anfechtbar ist, soll es auch

für die Fremden sein. Wenn wir einzelne Leute abhalten und diese dann an einem anderen Ort das Gemeinschaftsbad suchen, tragen wir wenigstens nicht die Verantwortung dafür. Wir sollen Schutz und Heil bei einer höhern Instanz suchen und uns durch einen materiellen Vorteil nicht irritieren lassen. Glück und Segen werden die neuen Badesitten nicht ins Land bringen.

Bauherr Fort. Schläpfer unterstützt den Vordner. Ursprünglich, schon vor Erstellung des Stausees, sei von der Geistlichkeit die Durchführung der Geschlechtertrennung verlangt worden. Man habe sie von einflussreicher Seite zugesichert, habe später aber geltend gemacht, dieselbe lasse sich nicht durchführen. In der ganzen Welt sei ein Kampf gegen Reli-

gion und Sitte entbrannt, zu welchem die Freimaurei das versteckte Mittel des Sportes in Anwendung bringe. Wohin diese Landeskultur führt, zeige uns die Geschichte, das Beispiel des römischen Reiches. Der Sprechende bezieht niemanden schlechten Willens, muss aber jeden, welcher das Gemeinschaftsbad befürwortet, für kurzsichtig ansehen. Diese Badeunsitte sei entschieden vortrefflich dazu geeignet, das Schamgefühl zurückzudrängen, weshalb die Geistlichkeit nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hätte, dagegen aufzutreten. Der Erlass einer allgemeinen Badeverordnung sei den lückenhaften Beschlüssen der Standeskommission, die doch nicht durchgeführt würden, vorzuziehen. Wir vermögen es noch gut, auf das Gemeinschaftsbad zu verzichten. Die alten Römer seien auch

nicht wegen Geldmangel, sondern wegen dem sittlichen Zerfall untergegangen. Der Rat sei besser beraten, wenn er im Interesse des Volkes die Verordnung erlasse, an Gottes Segen liege auch noch etwas.

Landes - Fähnrich Dr. A. Rechsteiner stimmt zum Mehrheitsantrag. Gar so böse sei die Sache dann doch nicht. Das heutige Gemeinschaftsbad dürfe nicht mit dem in der Römerzeit oder selbst im Mittelalter üblich gewesenen Nacktbad verglichen werden. Es sei klar, dass das Badeverbot eine wirtschaftliche Schädigung mit sich bringe; denn von einem Kurort werde heute eine Badegelegenheit verlangt. In Urnäsch werde ebenfalls eine Badegelegenheit verlangt, und auch Gais plant die Erstellung einer solchen.



Armleutsäckelmeister Bischofsberger und Zeugherr Stäuble stehen ebenfalls zum Mehrheitsantrag der Standeskommission. Ersterer führt aus, dass es bemühend sei, wie den Bestrebungen zur Hebung des Fremdenverkehrs entgegengearbeitet werde. Man habe geplant, den Stausee in die Propagandaaktion des Kur- und Verkehrsvereins einzubeziehen, weil derselbe für unser Kurgebiet von grossem Vorteil sei. Andernfalls müsse man zusehen, wie das Toggenburg als hauptsächliches Konkurrenzgebiet die Leute an sich ziehe.

Seitens des Vorsitzenden wird ausgeführt, dass er persönlich nicht das Gemeinschaftsbad befürworten möchte. Dasselbe widerspreche etwas dem Begriff des Badens, weil ja jeder, der sich im Bade körperlich erfrischen wolle, dazu nach wie vor Gelegenheit habe. Trotzdem sei das Gemeinschaftsbad bei einem geregelten Betrieb an und für sich nichts Schlechtes, wenn es auch gewisse Gefahren mit sich bringe. Der Sprechende habe sich vom Standpunkt des kleinern Uebels aus bewegen lassen, an der Erstellung der Badanlage im Weissbad mitzuwirken. Auch das Tanzen berge Gefahren in sich, ohne dass man das Tanzen deswegen absolut verboten habe. Gegenüber den frühern Verhältnissen, wo die

Kurgäste unkontrolliert im Weissbad baden konnten, stellt der jetzige Betrieb einen Fortschritt dar. Die Standeskommission habe an das Kurhaus eine grosse Anforderung gestellt, welche aber ernst zu nehmen und streng durchzuführen sei. Wenn dies nicht geschehen sollte, müsste eventuell im Sinne der heutigen Petition vorgegangen werden. Es handle sich nun um die Entscheidung über die Hauptfrage betreffs der absoluten Geschlechtertrennung. Wenn man das Gemeinschaftsbad als etwas Schlechtes betrachte und glaube, es könne die aus einem Verbot desselben entstehende volkswirtschaftliche Schädigung ertragen werden und überdies die Meinung habe, es lasse sich ein solches Verbot durchführen, müsse man zur Eingabe der Geistlichkeit stehen. Die Standeskommission habe jedoch nicht diese Ansicht.

Bauherr Schläpfer vertritt nochmals seinen Standpunkt. Man müsse den Anfängen wehren, denn die Erfahrung zeige, dass es mit dem Strandbadleben eher schlimmer als besser werde. Wir sollen den Fremden nicht etwas erlauben, was wir den Einheimischen verbieten. Wenn unser Kanton mit dem guten Beispiel vorgehe, werden vielleicht andere folgen.

Statthalter Manser und Landeshauptmann Ebnetter emp-

fehlen ebenfalls erneut den Antrag der Minderheit der Standeskommission.

*Bei zahlreichen Enthaltungen beschliesst der Rat, es sei dem Gesuch der Geistlichkeit Folge zu geben und eine Badeverordnung mit den Grundsätzen der absoluten Geschlechtertrennung auszuarbeiten.*

Als Resultat wurde dem Grossen Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden eine neue kantonale Badeverordnung vorgelegt und von ihm angenommen, deren wichtigste Paragraphen folgendermassen lauten:

Art. 2. Das gemeinsame Baden beider Geschlechter ist untersagt.

Art. 3. Die Bezirksvorstände sind gehalten, in den öffentlichen Gewässern diejenigen Stellen und die Tageszeiten zu bezeichnen, an denen das Baden gestattet ist.

Die Badeplätze sind nicht bloss nach Geschlechtern, sondern nach Möglichkeit auch für Jugendliche im primarschulpflichtigen Alter und für Erwachsene getrennt anzuweisen.

Art. 5. Die Badenden haben der Sittlichkeit und dem Anstandsgefühl entsprechende Badkleider zu tragen.

Ausserhalb der Badeplätze ist der Aufenthalt in allen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten nicht gestattet.

